jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/29 1Ob509/93, 7Ob52/98t, 2Ob224/08t, 2Ob115/11t, 6Ob153/16t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1993

Norm

ABGB §140 Ba

Rechtssatz

Als Einkommen ist das monatliche, durchschnittliche Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen vor Abzug der ihm auferlegten Unterhaltsleistungen zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 509/93
  Entscheidungstext OGH 29.01.1993 1 Ob 509/93
- 7 Ob 52/98t
  Entscheidungstext OGH 24.02.1998 7 Ob 52/98t
  Vgl auch; Beisatz: Unterhaltszahlungen stellen keine Abzugspost von der Unterhaltsbemessungsgrundlage dar. (T1)
- 2 Ob 224/08t
  Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 224/08t
  Auch; Beisatz: Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des Unterhalts nach der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ist bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen, also das Bruttogehalt einschließlich Überstundenentlohnung und Sonderzahlungen vermindert um Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. (T2); Beisatz: Hier: Bei einem unselbständig Erwerbstätigen - auch wenn er zusätzlich zu seinem Erwerbseinkommen geringfügige Einkünfte aus Vermietung erzielt - ist lediglich das Nettoeinkommen maßgeblich. (T3)
- 2 Ob 115/11t
  Entscheidungstext OGH 29.09.2011 2 Ob 115/11t
  Auch; Beis wie T2
- 6 Ob 153/16t
  Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 153/16t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047489

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at